



Benutzungsvorschriften Flächenflug - allgemein

1. Gemeinsame Zielsetzung

Oberstes Ziel aller Beteiligten ist es, eine Vertrauensbasis zwischen den direkten Anstössern, den Nachbarn sowie der Gemeinde aufzubauen und zu erhalten.

2. Vereinbarungsgrundlage

Als Grundlage dient der Bundesgerichtsentscheid vom 11.05.1978, in welchem eine Mindestüberflughöhe über die angrenzenden Parzellen von mindestens 20 Metern verfügt wurde. Ausnahmen und Einschränkungen werden wie folgt geregelt:

3. Betriebszeiten, Motorflugbetrieb mit Flächenflugzeugen

Starts vor 07⁰⁰ Uhr und nach 20⁰⁰ Uhr, sowie Landungen nach 22⁰⁰ Uhr sind nicht gestattet. Ab 19⁰⁰ Uhr sind keine Voltenflüge mehr gestattet. Vor 08⁰⁰ Uhr, zwischen 12⁰⁰ und 13³⁰ Uhr und am Sonntag vor 10⁰⁰ Uhr sind pro Piloten nur 1 Bewegung gestattet.

3a. Betriebsfreie Tage

An folgenden Tagen ist kein Flugbetrieb gestattet.

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidg. Bettag
- Weihnachten

4. Schulbetrieb, Motorflug mit Flächenflugzeugen und Helikopter

Es darf sich zur gleichen Zeit nur 1 Flugschüler mit Platzvolten (Grundausbildung) auf der Volte gem. Voltenplan befinden.

Betriebszeiten: Mo. - Fr.: 08⁰⁰ - 12⁰⁰, 13³⁰ - 19⁰⁰
Sa.: 08⁰⁰ - 12⁰⁰, Nachmittag Schulungsverbot (Platzvolten)
So.: Schulungsverbot (Platzvolten)

5. Fallschirmspringen (Zivile Absprünge)

Vormittags: 08⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr
Nachmittags: 13³⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr
Sonntags: 10⁰⁰ Uhr bis 19⁰⁰ Uhr (Mittagsruhe 12.⁰⁰-13.³⁰)

5a. Fallschirmspringen (Militär Flugzeuge)

Auch die Militärflugzeuge haben sich an diese Vereinbarungen betreffend Überflughöhen zu halten.

6. Minidrom

Vormittags: 08⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr
Nachmittags: 13³⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr
Sonntags: 10⁰⁰ Uhr bis 19⁰⁰ Uhr



7. Bewegungsbeschränkungen (Motorflug mit Flächenflugzeugen)

Der Start zählt als eine Bewegung.

Die Landung zählt als eine Bewegung.

Vorläufig wird keine Tageslimite festgelegt.

Die Landungen sind in die EDV im C-Büro gemäss Vorgabe einzutragen. Es gelten die aktuellen Preislisten. Die Preise können jederzeit angepasst werden.

Auswertige Flugzeuge PPR gemäss AIP. Bewilligungen werden nur an Piloten erteilt, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und die notwendigen Instruktionen über die Benützung des "PAPI" erhalten haben. Es dürfen nur Flugzeuge mit Lärmzeugnis des BAZL in Sitterdorf verkehren.

8. Überflughöhe

Landung: Die Mindestüberflughöhe wird auf 20 Meter festgelegt. Die Anflughilfe "PAPI" ist zu benützen.

Start: Die Piloten sind verpflichtet, die angrenzenden Parzellen den Umständen entsprechend so hoch wie möglich zu überfliegen, mindestens jedoch 20 Meter.

Beim Start in Richtung West ist ein Überflug der Strassengabelung (Koord. 736 700/263 631) anzustreben.

Wird die Mindestflughöhe von einem Piloten nicht eingehalten muss er einen Kontrollflug mit Fluglehrer absolvieren. Im Wiederholungsfall wird der Pilot vom Flugplatzleiter verwarnt und bei einem weiteren Mal mit Platzverbot belegt.

9. Beweisführung

Als Beweismittel für eine allfällige Unterschreitung der Mindestflughöhe von 20 Metern wird der Vorschlag des BAZL vom 08.07.1989 akzeptiert (Methode Foto).

Pro bewiesene Unterschreitung sind dem Fotografen die Unkosten zu ersetzen.

Ebenfalls gelten persönliche Beobachtung durch die Flugplatzleitung oder von ihm eingesetzte Stellvertreter.

10. Sanktionen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen diese Benützungsvorschriften und den abgeschlossenen Verträgen gilt folgende Sanktionsordnung:

1. Bei einem erstmaligen Verstoss gibt es eine Ermahnung. Beim Verstoss gegen die Landevorschriften oder die Mindestflughöhe wird der Pilot ermahnt und über die Anflugvorschriften (Flächenflug PAPI) nochmals informiert.
2. Bei einem zweimaligen Verstoss wird der fehlbare Pilot schriftlich Verwarnt (gelbe Karte) und muss mit dem Fluglehrer einen Checkflug absolvieren und für den Fall eines weiteren Verstosses ein Flugplatzverbot angedroht. Dies gilt auch für Verstösse, welche die Sicherheit gefährden. Solche Verstösse haben direkt eine gelbe Karte zur Folge.
3. Beim dritten Verstoss wird der Pilot schriftlich mit einem Flugplatzverbot belegt. (Rote Karte)
4. Die Flugplatzleitung ist berechtigt, den Administrationsaufwand den Fehlbaren in Rechnung zu stellen.

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter/Piloten was die Benützungsvorschriften und Verträge betrifft.

11. Orientierung/Kontrolle

Mieter sowie die auf dem Flugplatz tätigen Firmen, Vereine etc. sind verantwortlich, dass die Benützungsvorschriften allen Benutzern bekannt gemacht werden.

Ausnahmen nur mit Bewilligung der Flugplatzleitung.

Sitterdorf, _____

Wird eingehalten und an alle Beteiligten weitergeleitet

Flugplatzleitung:

Kunde:

Willi Hefel

Vorname: _____

Name: _____

Stempel und Unterschrift

Unterschrift